

# Volksstaat Bayern

Administrative Regierung  
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

[www.volksstaat-bayern.info](http://www.volksstaat-bayern.info)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit den Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Beachtung und Verteilung und Beschränkung Ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnsitznahme gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation und Restitution (status quo ante) befindenden bayerischen Staates Volksstaat Bayern.

- Protestnote/letter of protest  
Das Selbstbestimmungsrecht der Völker
- Übertragungsprotokolle an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Bayern wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

**-ius postliminii quod ius cogens-**

Mehr Informationen unter [www.volksstaat-bayern.info](http://www.volksstaat-bayern.info), [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world) und [www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

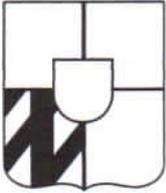
Hauptstadt München, am 29. Januar 2020

Volksstaat Bayern  
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift

---

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Volksstaat Bayern der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919, historisch bedingt im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



an  
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges

## Protestnote / letter of protest

### Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Sehr geehrte Exzellenzen,

das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland (BRD) veröffentliche am 25.07.2019 einen Artikel, in dem es heißt:

#### ***Deutschland macht sich stark für die Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen***

*In Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen ist der Schutz der Menschenrechte als eines ihrer wichtigsten Ziele festgelegt. Was der internationale Menschenrechtsschutz umfasst, wurde zunächst 1948 von der Generalversammlung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte etabliert. Die 1966 verabschiedeten und 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakte über Bürgerliche und Politische Rechte („Zivilpakt“) und über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte („Sozialpakt“) waren weitere Meilensteine für den völkerrechtlich verbindlichen Schutz der Menschenrechte.*

*Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/01-menschenrechte-fundament/mr-inun/205230>*

Gleichwohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1553), in Kraft getreten für die BRD am 15. November 1973, völkerrechtlich verbindlich festlegt,

Artikel 1:

***(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.*** Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

*(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.*

*In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.*

*(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

werden die durch diesen Pakt geschützten Menschenrechte des **indigenen deutschen Volkes der Bayern** durch die Bundesrepublik Deutschland dennoch fortwährend gebrochen. Hierzu liegen jedoch keine Veröffentlichungen des Auswärtigen Amtes vor.

Zur Unterdrückung der bereits offen gelegten Tatsachen wird seit Dezember 2015 bis heute öffentliche Herrschaftsgewalt auf dem Staatsterritorium Bayerns exzessiv unter Völkerrechtsbruch vollstreckt. Mit schonungsloser Durchsetzung eigens hierfür initiiertes Ermittlungs- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt gegen den **persistent objector**, gegen das **indigene deutsche Volk der Bayern**, verletzt die BRD zudem das Gewaltverbot gemäß VN-Charta wissentlich.

Ein tatsächlicher, den Volksstaat Bayern betreffender Gebietserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland erfolgte **nicht** und ist **nicht** mit den in der Hauptrechtsquelle des Völkerrechts bereits geschlossenen Verträgen in Übereinstimmung zu bringen. Das Staatshoheitsgebiet des Volksstaates Bayern stellt daher völkerrechtlich **keinen** Teil des Staatsgebietes der BRD dar. Aufgrund der völkerrechtlichen Existenz des Volksstaates Bayern handelt es sich auch nicht um das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland, da der Volksstaat Bayern, in völkerrechtlicher Rechtsnachfolge des Königreichs Bayern und Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschlands, als Unterzeichner der HLKO und der Genfer Konventionen, des Weltpostvertrages und vieler anderer internationaler Völkerrechtsverträge von der Weltvölkergemeinschaft bereits ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Es gab und gibt keinen völkerrechtlich wirksamen Akt, der den Untergang oder die Abdankung des Staates Volksstaat Bayern mit seinen Staatsangehörigen, seinem indigenen deutschen Volk der Bayern, legitimiert oder historisch belegt!

Im Vertrauen darauf, **allein durch Gewohnheitsrecht** aus allgemeinen Wahlen heraus sich selbst legitimierende staatsrechtliche Strukturen in Europa entwickeln zu können, sind diese Strukturen der BRD nachweislich **in keinem Fall vom Staatsvolk der Bayern dazu ermächtigt** worden, die bestehenden und gültigen völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts, wie auch die gültige Verfassung des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919 auf dem Staatsterritorium des bayerischen Staates einfach zu übergehen, bzw. als nicht existent oder obsolet zu betrachten.

Jegliche Gleichsetzung der beurkundeten bayerischen Staatsangehörigen mit Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, in Weiterführung der nationalsozialistischen Verordnung des 3. Reichs über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, führt somit zu einem Anzeigetatbestand im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in Kraft getreten für die BRD am 30. Juni 2002.

**Wir appellieren** an die alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges, sich auf ihre bestehende Verpflichtung zur völkerrechtlichen Restitution in Deutschland zu besinnen. Dabei ist die verwaltende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ gemäß Art. 73 VN-Charta **dringend zu verpflichten**, ihre Kampfhandlungen gegen das indigene deutsche Volk der Bayern einzustellen und den sich in Reorganisation befindenden Volksstaat Bayern mit seinen ca. 13.000.000 Staatsangehörigen zu unterstützen.

**Wir fordern** unsere Bodenrechte an dem bayerischen Land ein, welche durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

## **Das bayerische Land, der Grund und Boden gehört den Erben, dem autochthonen, indigenen Volk der Bayern!**

**Wir fordern** unabdingbar dazu auf – sich unverzüglich für die Menschenrechte und Vertragsrechte des indigenen deutschen Volkes der Bayern stark zu machen, auf der demokratischen und friedlichen Grundlage unserer Verfassung des **Volksstaates Bayern** vom 14. August 1919 und damit die Wiederherstellung unserer Rechtsstaatlichkeit und die Wiederherstellung des durch fremde Mächte nicht auflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern gemäß völkerrechtlich begründeter **Restitutionspflicht im Status quo ante (bellum)** unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschlands vom 27. November 2016 (**AzRR**) mit allen Mitteln zu unterstützen.

Den nachgewiesenen Staatsangehörigen des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern nach Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme und allen vermuteten Deutschen, die auf Grund Ihrer Abstammung das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Staates Volksstaat Bayern besitzen, ist das **Heimkehrerrecht – ius postliminii – auf ihren Grund und Boden** zu gewähren.

**Der Volksstaat Bayern, das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, möchte als freies, friedliches und neutrales Mitglied in die Weltvölkergemeinschaft zurückkehren.**

Eine weitere Besetzung durch die Fremdverwaltung BRD ist keinesfalls mehr gerechtfertigt!

### **- ius postliminii quod ius cogens -**

Die Zukunft gehört den Patrioten. Die Zukunft gehört souveränen und unabhängigen Nationen, die ihre Bürger schützen, ihre Nachbarn respektieren und die Unterschiede ehren, die jedes Land besonders und einzigartig machen.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Anlage veröffentlicht unter <https://volksstaat-bayern.info>

Völkerrechtssubjekt Bayern im Völkervertragsrecht vom 02.01.2019

Protestnote Verstoß gegen das Gewaltverbot vom 08.05.2019

Verfassung kann durch Besatzer nicht aufgehoben werden vom 31.08.2019

Das Land gehört den Bayern vom 03.10.2019

Das internationale Völkerrecht ist einzuhalten vom 09.11.2019

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://volksstaat-bayern.info>.

Hauptstadt München, am 29. Januar 2020

BdI 29-01-2020/028

Hochachtungsvoll



*Monika a.d.F. Sedlmeir*

## Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001  
29.01.2020 16:22

Name : Poststelle  
Fax :

Empf.-Nr. 864  
Empfangsdatum und -zeit 29.01.2020 15:59  
Starten /Fertigst. 29.01.2020 15:59 /29.01.2020 16:22  
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
864	29.01	15:59	Send	03083051050	01:26	005/005	OK <i>USA</i>
864	29.01	16:06	Send	0892809998	00:00	000/005	Keine Ant
864	29.01	16:10	Send	0074956060766	01:38	005/005	OK <i>RU</i>
864	29.01	16:12	Send	0302299397	03:27	005/005	OK <i>RU</i>
864	29.01	16:17	Send	03020457571	01:27	005/005	OK <i>GB</i>
864	29.01	16:19	Send	030590039067	02:01	005/005	OK <i>F</i>



**Botschaft Bonn**  
Administration Regierung  
 an den Außenstellen des Auswärtigen Amtes in Bonn  
[www.botschaft-bonn.de](http://www.botschaft-bonn.de)  
[poststelle@botschaft-bonn.de](mailto:poststelle@botschaft-bonn.de)

**Diplomatische Korrespondenz**  
20.01.2020 16:19  
**Protokolle/Letter of protest, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker**

**Fachbereich**

Der Bereich der Außen- und administrativen Kooperation des Staatssekretärs zweiter Ordnung, dem Protokollen- und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präambulatorium und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Protokollen- und der Ausschuss der Protokollen-Regelung sowie dem Bereich "Entwicklungen und Fach" (EF), für Ihre die beiliegenden Protokolle/Letter of protest vom 28. Januar 2020 in Kenntnis, in welcher und mit Beachtung und Darlegung des Inhalts.

Wir wünschen uns Rückmeldung für alle Völker dieser Seite auf einem Fundament der Wahrheit und der VERBESSERUNG.

Der Bereich der Außen- und administrativen Kooperation des Staatssekretärs zweiter Ordnung, dem Protokollen- und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Protokollen- und der Ausschuss der Protokollen-Regelung sowie dem Bereich "Entwicklungen und Fach" (EF), für Ihre die beiliegenden Protokolle/Letter of protest vom 28. Januar 2020 in Kenntnis, in welcher und mit Beachtung und Darlegung des Inhalts.

Vollmacht Bayern Österreichs Reich / Deutschland  
 Bereich des Außen, Johann Karl Rudolf A. S. I. e. r  
 über Poststelle zu Ludwigshafen, für Schicksalstrasse 7, 67071, Ludwigshafen